

Sulzbach-Rosenberg, den 10.08.2015, geändert am 06.10.2015

D, Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

1. Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammen zu fassen.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a Abs. 1 BauGB bereits für das Aufstellungsverfahren in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen. Er soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bebauungsplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise wird eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg stellt den Bebauungs- und Grünordnungsplan zum Gewerbegebiet „Niederricht“ auf. Es werden auf einem Geltungsbereich von 0,87 ha Flächen für Gewerbe und für die Anlage eines Regenklär- und Retentionsteich ausgewiesen. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird auf einer internen Ausgleichsfläche entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches ausgeglichen. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan sind dem Teil A zu entnehmen, Lage, Verkehrsanbindung, Geltungsbereich, Art und Maß der baulichen Nutzung dem Teil B.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft durchgeführt worden (vgl. Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung´, 2003).

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ sowie des in Zielkarte 3 des Regionalplanes Oberpfalz Nord dargestellten Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Oberpfälzer Kuppenalb und östliche Albabdachung“ (siehe Abb. 5). Das Vorbehaltsgebiet wird im Regionalplan wie folgt charakterisiert: „Die Oberpfälzer Kuppenalb ist durch eine große Zahl von Dolomitekuppen geprägt, welche die sonst intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche gliedern und eine relativ hohe Artenvielfalt aufweisen.“

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

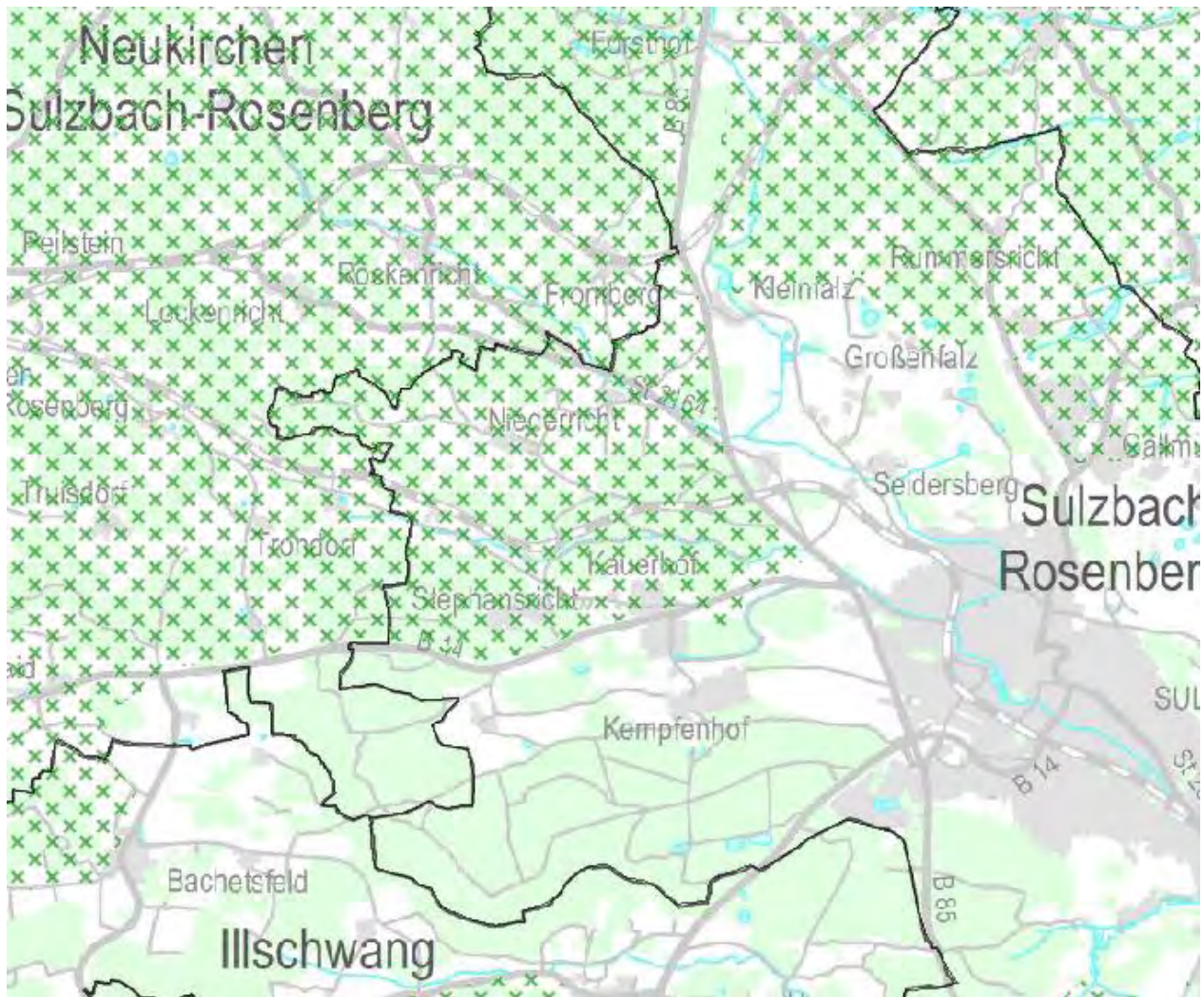


Abb.5: Landschaftliches Schwerpunktgebiet 28 „Oberpfälzer Kuppenalb und östliche Albabdachung“

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der betreffende Bereich bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird auch der Flächennutzungsplan geändert (siehe Teil C Abb. 3 und 4). Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO sowie Grün- und Ausgleichsflächen ausgewiesen. In den Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplans sollen im Flächennutzungs-

plan künftig ein GE nach § 8 BauNVO sowie Ausgleichsflächen und Flächen für die Beseitigung von Abwasser dargestellt werden.

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz oder Wasserschutzgebiete sind im Bearbeitungsraum selbst nicht vorhanden. An der südlichen Ecke grenzt allerdings ein Wasserschutzgebiet direkt an den Geltungsbereich an.

Der Geltungsbereich selbst befindet sich nicht innerhalb eines FFH-oder Vogelschutzgebietes, ein Vogelschutzgebiet ist auch im weiteren Umgriff nicht vorhanden. Nördlich und westlich der Stadtteils Niederricht befinden sich Teilflächen des FFH-Gebietes 6535-371 „Wälder im Oberpfälzer Jura“, eine weitere Teilfläche befindet sich südlich in weiterer Entfernung, südlich der Bahnlinie.

Fachpläne und –programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Grundsätzlich muss bei Bauleitplänen geprüft werden, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können (saP). Im Planungsbereich sind keine Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt. Das Vorkommen von 1-2 Brutpaaren der Feldlerche ist je nach angebaute Kultur auf den Grünland- und Ackerflächen möglich. Im vorliegenden Fall kann jedoch – in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde – davon ausgegangen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird deshalb für nicht erforderlich gehalten. Den artenschutzrechtlichen Aspekten wird durch die Gebietsplanung wie auch der Eingriffsregelung Rechnung getragen.

Im Planungsgebiet selbst sind keine kartierten Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung vorhanden. Im Süden findet sich die Teilflächen 003 und 004 des Biotops 6436-0137 „Hecken und Feldgehölze um Niederricht“. Weitere Teilflächen sowie weitere Biotope finden sich erst wieder in größerer Entfernung.

Das Planungsgebiet befindet sich laut Arten- und Biotopschutzprogramm Amberg-Sulzbach im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Kuppenalb zwischen Weigendorf und Königstein“.

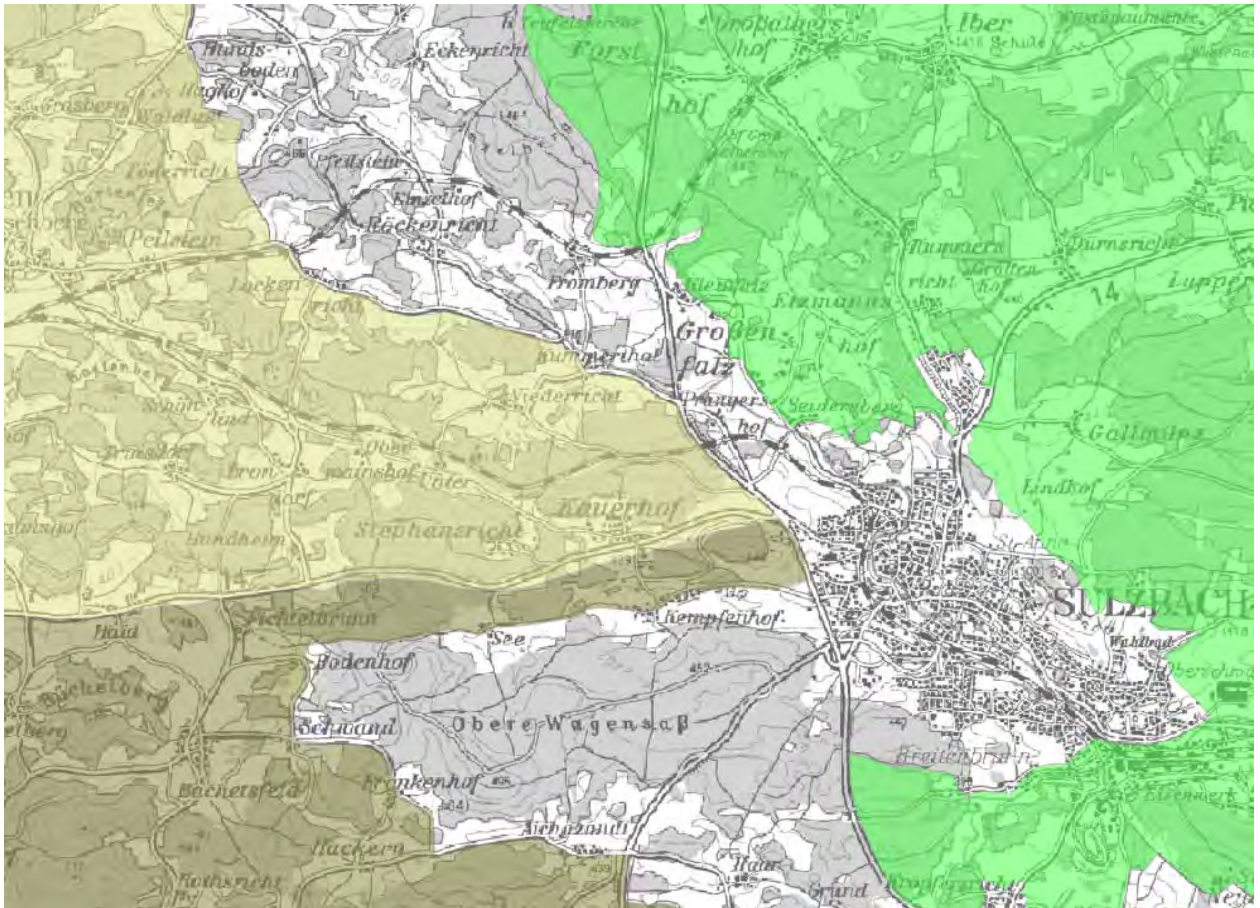


Abb. 6: Schwerpunktgebiet Kuppenalb zwischen Weigendorf und Königstein

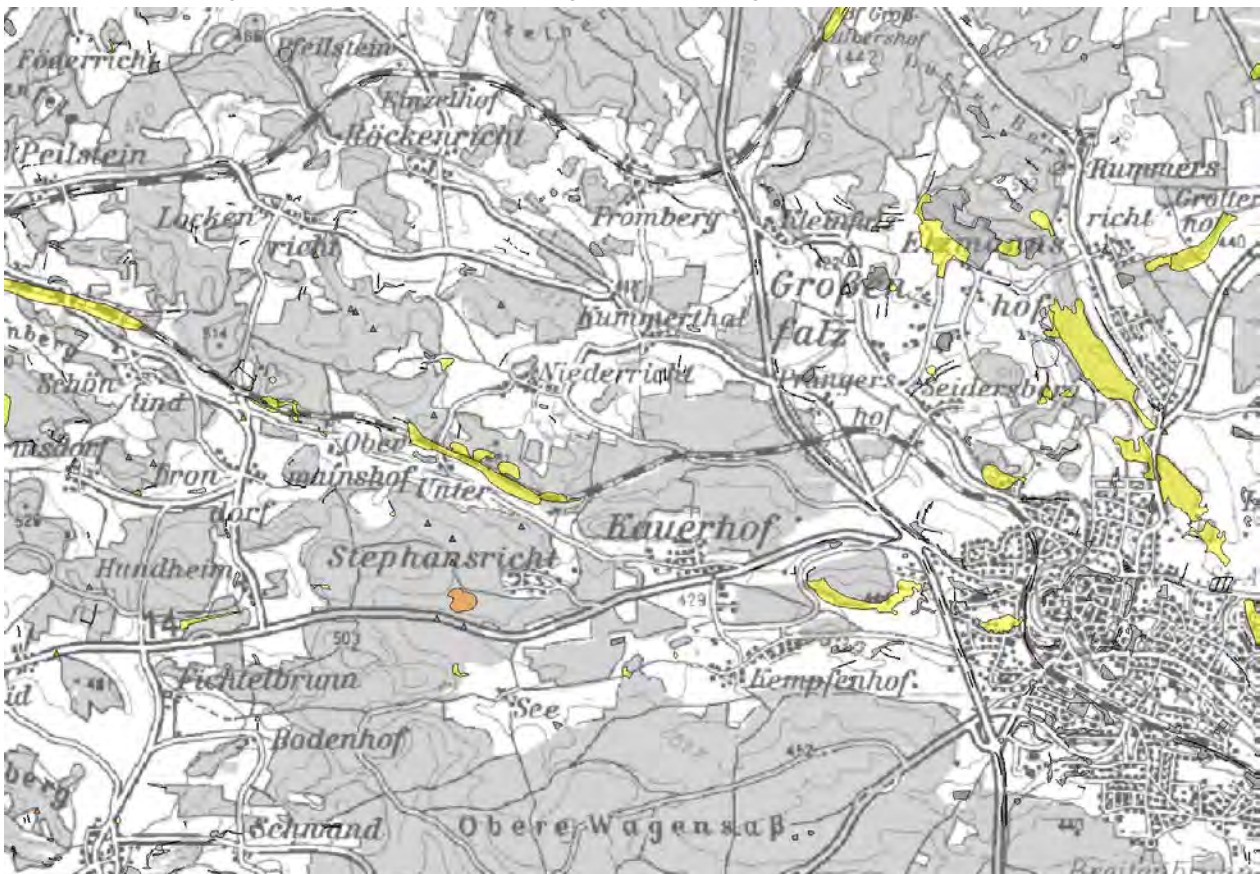


Abb. 7: Auszug ABSP

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Bereiche, die unterschiedlich zu beurteilen sind, nämlich die als Gewerbegebiet ausgewiesene Erweiterungsfläche des angrenzenden Zimmereibetriebes und die öffentliche Grünfläche mit Retentionsteich und Versickerungsmulden entlang des Kirchenweges. Ebenfalls im Geltungsbereich liegt die interne Ausgleichsfläche.

2.1 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Beschreibung

Das vorliegende Bearbeitungsgebiet grenzt an landwirtschaftlich genutzte Fläche und Gewerbe an und soll zur Erweiterung der Betriebsfläche des vorhandenen Zimmereibetriebes dienen. Die wirtschaftlichen Nutzungsansprüche im Plangebiet bestehen in erster Linie durch die Landwirtschaft (Acker- und Grünland).

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche hat für die wohnortnahe Erholung keine Funktion. Für übergeordnete Erholung oder den Tourismus weist der Bereich keine erkennbare Funktion auf.

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten im Baufeld vorhanden.

Auswirkungen

Durch die vorgesehene Bebauung wird ein ortsnaher Bereich aufgefüllt, der im Zusammenhang mit der bereits bestehenden Bebauung steht. Der bereits vorhandene Zimmereibetrieb erweitert seine Betriebsfläche.

Eine gewisse Lärmbelastung ist durch den bereits vorhandenen Zimmereibetrieb bereits gegeben, eine nennenswerte Erhöhung dieser ist durch die Erweiterungsfläche nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Verkehrszahlen im Umfeld des geplanten Baugebietes sowie durch die Beheizung der neu entstehenden Gebäude können nachteilige Auswirkungen in Form von Lärm oder Abgasen entstehen, aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches mit nur einer Parzelle sind diese jedoch nur geringfügig zu erwarten. Auch der zusätzliche Verkehr (Quell- und Zielverkehr im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet) wie auch die zusätzlichen Emissionen aus Hausbrand etc. wird nach allgemeinem Kenntnisstand nur zu einer unwesentlichen Verschlechterung der bestehenden Situation führen.

Durch die Bebauung gehen landwirtschaftliche Flächen verloren, die jedoch auf Grund ausreichend anderer Flächen in der näheren Umgebung von untergeordneter Bedeutung sind.

Die geplanten Retentionsanlagen haben keine anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Baubedingt kann es durch die Straßenerschließung wie auch durch die Bebauung der einzelnen Grundstücke zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen für die angrenzenden Flächen und für das geplante Gebiet zu erwarten.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Für die Beurteilung des vorliegenden Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt sind v.a. die durch die vorliegende Planung betroffenen Flächen zu bewerten. Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung.

Ohne menschlichen Einfluss würden weitgehend Buchenwaldgesellschaften das Landschaftsbild der Hochfläche Nördlichen Frankenalb beherrschen.

Nach Untersuchungsergebnissen zur potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns von SEIBERT und JANSSEN (1968), die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnisse Vegetationsgebiete großräumig beschreiben, befindet sich der Planungsbereich in der Zone des Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald.

Fast der gesamte Geltungsbereich ist intensiv genutzte Grünlandfläche. Am südwestlichen Rand schließt der Geltungsbereich einen vorhandenen Asphaltweg auf Flurnummer 590 mit ein, der jedoch durch die Planung nicht verändert wird. Wo dieser von der Ortsdurchfahrstraße abzweigt befindet sich ein alter Birnbaum (zu roden), der Lebensraum für Kleinstlebewesen und Gehölbewohnende Vogelarten darstellt.





Bestand lt. Kartierung im November 2014

Flächen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind im Bearbeitungsraum nicht vorhanden.

Die Vegetation des Grünlandes und setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf. Unter Berücksichtigung der Lage am Rand der Ortschaft und der bestehenden intensiven Nutzung ist der Bereich als stark gestört und anthropogen beeinflusst einzustufen. Seltene bzw. gefährdete Arten sind deshalb voraussichtlich auszuschließen.

Zur Erhebung des Lebensraumpotentials wurde eine Begehung durchgeführt. Je nach angebauter Kultur können in der Wiese innerhalb der Baugebietsgrenzen in manchen Jahren 1 bis 2 Paare Feldlerchen brüten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der vorhandene Lebensraum eine lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist. Teile mit hoher Bedeutung sind von der Überbauung nicht betroffen.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand werden durch die Baumaßnahme keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten beeinträchtigt. Auf eine saP kann deshalb nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden (siehe Ziff. 1.2). Den artenschutzrechtlichen Aspekten wird durch die Gebietsplanung wie auch der Eingriffsregelung Rechnung getragen.

Auswirkungen

Unterlagen über Tierarten und Pflanzenarten mit besonderer Gefährdung sind im betroffenen Untersuchungsraum nicht vorhanden. Diese sind aufgrund der Strukturarmut des Bereiches auch nicht zu erwarten.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im Bearbeitungsgebiet selbst bzw. in dessen unmittelbarer Nachbarschaft nicht vorhanden. Die nächsten Teilflächen des FFH-Gebietes befinden sich in etwa 300 m nördlich der Fläche.

Baubedingte Auswirkungen durch Zerschneidung von Lebensräumen von Arten mit größeren Arealansprüchen sind nicht gegeben, da keine großflächigen Biotopkomplexe neu zerschnitt-

ten werden. Trenneffekte bisher unberührter Lebensraumbereiche sind nicht erkennbar, noch zu erwarten.

Durch die Bebauung und die Umgestaltung Stellplatz-, Lager- oder Betriebsflächen ist mit einer gewissen Beeinträchtigung angrenzender Lebensraumbereiche zu rechnen. Allerdings sind keine besonders empfindlichen Arten bzw. Biotope kartiert, so dass keine weiteren Maßnahmen zur Reduzierung von Lärmeinträgen wie etwa Pufferflächen notwendig werden. Durch den Bebauungsplan wird eine Parzelle erschlossen und bebaubar gemacht. Landwirtschaftlich genutzte Flächen in werden teilweise überbaut oder zu Stellplätzen und Lager- oder Betriebsflächen umgewandelt. Die geringe Lebensraumfunktion der betroffenen Flächen wird verringert, geht jedoch nicht ganz verloren, da andere Arten wie z.B. bestimmte, unempfindliche Vogelarten in der geplanten Eingrünung der Fläche neue Lebensräume finden können. Es ist eine Verschiebung des Artenspektrums in Richtung auf vermehrt an Siedlungsgrün adaptierte Arten zu erwarten. Dies gilt sowohl für die Flora als auch für die Fauna. Die neu entstehenden Lebensräume (Grünflächen) auf den verbleibenden, nicht durch Versiegelung und Überbauung beanspruchten Flächen, haben eine geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche findet durch die Anlage eines Retentionsteiches sowie von Versickerungsmulden und die Pflanzung von standortgerechten Bäumen eine Aufwertung des Strukturangebotes auf der Fläche statt. Die bisher intensive Nutzung der Flächen wird extensiviert. Für diesen Bereich ist somit von einer Verbesserung in Hinsicht auf das Schutzgut auszugehen.

Der im Bereich der öffentlichen Grünfläche befindliche Birnbaum kann nicht erhalten werden, da er auf der Regenwasserkanaltrasse liegt. Da sich im Umfeld des Stadtteils Niederricht, auch in direkter Nachbarschaft zur Eingriffsfläche weitere Obstbäume befinden ist der Verlust für die Lebensraumfunktion von untergeordneter Bedeutung.

Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches ist die Anlage einer internen Ausgleichfläche vorgesehen.

Während des Baubetriebs ist mit gewissen vorübergehenden Beeinträchtigungen (z.B. Baulärm) zu rechnen.

Flächen von hoher oder mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild wie standorttypische naturnahe Wälder werden durch den Bebauungsplan nicht überbaut oder verändert.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind gering bedeutende Flächen betroffen, so dass in der Zusammenschau gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb Naturraumeinheit `080-A Hochfläche der nördlichen Frankenalb` (vgl. ABSP, 1999).

In der Geologischen Karte 1:25.000 wird für den Untersuchungsraum überwiegend Kreide ungegliedert, sandig oder tonig angegeben (vgl. Geologische Karte 1:25000, bis.bayern.de).

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders leistungsfähigen oder schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen. Die Empfindlichkeit des Bodens gegen Versiegelung und Verdichtung ist im gesamten Untersuchungsraum als Mittel zu bewerten. Der Boden ist bereits überformt.

Zu Altlasten, Altablagerungen oder über archäologische Bodenfunde ist in diesem Bereich nichts bekannt.

Auswirkungen

Jede Bebauung wirkt sich durch die unvermeidbare Versiegelung und den Eingriff in die Boden- und Oberflächenform negativ auf das Schutzgut Boden und Wasser aus. Der natürliche Bodenaufbau wird großflächig verändert mit Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit.

Durch die geneigte Lage des Gebietes werden im Zuge der Bebauung eine Angleichung des Geländes an die geplante Bebauung und somit große Erdbewegungen notwendig.

Im Bereich der zukünftigen Bauparzelle wird durch die Anlage der Gebäude (GRZ = 0,60) maximal 60 % der Flächen dauerhaft versiegelt. Diese Parzelle nimmt über den Großteil des Geltungsbereiches ein. Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduzieren. Hierzu gehören v.a. die Begrenzung der versiegelten Flächen und die Verwendung versickerungsfähiger Beläge. Es entstehen durch die Nutzung der Flächen als Zimmereibetrieb keine nennenswerten betriebsbedingten Belastungen.

Im Bereich des Retentionsteiches werden keine größeren Flächen dauerhaft versiegelt.

Baubedingt werden im gesamten Geltungsbereich größere Flächen verändert und Oberboden zwischengelagert. Der Ausgleich des Verlustes an Bodenfunktionen wird in Zusammenhang mit dem Ausgleich für Lebensraumverluste angestrebt (mehrfach funktionale Ausgleichswirkung, auch bzgl. des Schutzguts Wasser). Auch der Ausgleich für die Veränderung der Bodenstruktur infolge Änderung der Bodennutzung erfolgt mit der Aufwertung geeigneter Flächen.

Ergebnis

Es sind auf Grund der Erdbewegungen und der Versiegelung Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im überplanten Gebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets, es grenzt aber an der südwestlichen Ecke direkt eines an. An dieser Stelle ist ein Regenrückhalte- und Retentionsteich mit daran anschließenden Versickerungsmulden geplant.

Angaben zu den Grundwasserverhältnissen können nicht gemacht werden, da entsprechende Bodenuntersuchungen und Aufschlussbohrungen fehlen. Aufgrund der topographischen Lage des Baugebietes und Festsetzungen der bebaubaren Flächen ist davon auszugehen, dass ein ausreichender Grundwasserflurabstand vorhanden ist.

Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet bestehen nur durch die vorhandene Nutzung und durch Streusalz von der oberhalb liegenden Straße.

Auswirkungen

Auf der Gewerbefläche wird durch die Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt, das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert und die Grundwasserneubildungsrate herabgesetzt. Verminderungsmaßnahmen (Verwendung von versickerungsfähigen Belägen, Gründächer auf den Nebengebäuden, Anlage von Zisternen) können die Auswirkungen der Versiegelung reduzieren.

Im Gegensatz dazu wird durch die Anlage eines Retentionsteiches im südlichen Bereich des Geltungsbereiches neue Retentionsfläche geschaffen. In diesem Bereich ist keine negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu bilanzieren.

Während des Baubetriebs ist aufgrund der Hanglage mit erhöhter Erosionsgefahr bei offen liegenden Boden zu rechnen.

Im Baugebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgesehen. Es ist mit einem geringen Restrisiko der Beeinträchtigung des Grundwassers durch stoffliche Einträge zu rechnen, das zusätzlich während der Bauzeit erhöht ist.

Verminderungsmaßnahmen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten, wie z.B. neben den bereits genannten die Anlage von Zisternen zur Regenwassernutzung und die Ausführung von Dacheindeckungen mit Metall ausschließlich mit Beschichtung.

Ergebnis

Es sind durch die Versiegelung bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.5 Schutzgut Luft/Klima

Beschreibung

Das Klima der naturräumlichen Untereinheit ist räumlich differenziert. So sind die Höhenlagen im Westen mit 6-7°C merklich kühler als das restliche Gebiet.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen nicht vor. Allgemein ist eine geringe bestehende Vorbelastung durch Emissionen aus dem Straßenverkehr anzunehmen, die nicht räumlich abgegrenzt werden kann.

Auf Grund der Stauwirkung der Frankenalb gehört die Kuppenlandschaft mit Jahresniederschlägen zwischen 850 und 950 mm zu den niederschlagsreichsten Gebieten des Landkreises, wobei die Niederschlagsmenge nach Osten hin rasch von 850 mm auf 650 mm sinkt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch die Lage mit geringer Flächenneigung als untergeordnetes Kaltluftentstehungsgebiet zu werten, da nur wenig oder gar kein Kaltluftabfluss zu erwarten ist.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

Auswirkungen

Einflüsse auf Luft und Kleinklima können durch die Versiegelung (Verdunstung, Aufheizen im Sommer usw.) begrenzt bzw. lokal auftreten, wodurch jedoch erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Klima und Luft nicht zu erwarten sind.

Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein dazugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.

Der Stadtteil Niederricht befindet sich in einer ländlichen Region mit intakten Wäldern und Fluren im Umgriff, so dass stets ein ausreichender Luftaustausch zu erwarten ist.

Durch die geringe Größenordnung des Baugebietes sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind allenfalls geringe erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft/Erholung

Beschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Osten durch die Ortsdurchgangsstraße und anschließend bestehendes Gewerbe begrenzt, an allen anderen Bereichen grenzen Landwirtschaftliche Flächen an, wobei diese im Südwesten durch einen Asphaltweg, der noch zum Geltungsbereich gehört, abgegrenzt werden. Das Landschaftsbild im weiteren Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch den dörflichen Charakter von Niederricht und das bewegte Relief. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans fällt nach Osten leicht ab.

Prägend für den beanspruchten Landschaftsausschnitt, ist die landwirtschaftliche Fläche (intensiv genutztes Grünland). Der Geltungsbereich selbst ist intensiv genutztes Grünland mit kleinflächigen Böschungen in den Randbereichen, aber ohne weitere Strukturen. Dem einzigen optischen Bezugspunkt auf der Fläche stellt ein Birnbaum an der Abzweigung des

Kirchenweges von der Straße dar. Im Zuge des Anschlusses des Retentionsteiches an den Regenwasserkanal muss dieser Baum gefällt werden.

Im weiteren Umgriff befinden sich Feldgehölze sowie Wälder. Es bestehen keine besonderen Blickbeziehungen in die Umgebung. Demnach hat der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild bei einer geringen Empfindlichkeit.

Die beanspruchte Fläche besitzt keine erkennbare Erholungsfunktion.

Auswirkungen

Die Planungsfläche liegt innerhalb des Naturparks „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ sowie laut Regionalplan Oberpfalz-Nord im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 26 „Oberpfälzer Kuppenalb und östliche Albabdachung“. (siehe Abb. 5).

In Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Laut Regionalplan ist die Oberpfälzer Kuppenalb durch eine große Zahl von Dolomitkuppen geprägt, welche die sonst intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche gliedern und eine relativ hohe Artenvielfalt aufweisen.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen im Randbereich der Ortschaft ohne besondere Bedeutung für die Naherholung oder die Artenvielfalt. Durch die geplante Eingrünung der Baufläche im Bereich der Ortseinfahrt und die Ortsrandeingrünung auf der Ausgleichsfläche wird der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild minimiert. Die geplante Durchgrünung durch Baumpflanzungen auf privaten sowie öffentlichen Flächen im Bereich des Retentionsbeckens trägt Minimierung des Eingriffes bei. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Bebauung der Flächen nicht den Zielen des Regionalplanes entgegensteht.

Durch die Fällung des Birnbaumes geht ein optischer Bezugspunkt mit Bedeutung für das Ortsbild verloren.

Die vorgesehene Bebauung stellt im Wesentlichen eine Erweiterung der vorhandenen Siedlungsstrukturen dar.

Die Umsetzung der Bauleitplanung verändert das Landschaftsbild im unmittelbaren Planungsumgriff nur gering, durch die Anlage der Ausgleichsfläche im Osten sowie der Gehölzpflanzungen am Retentionsteich werden die Auswirkungen vermindert.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung gering erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Es sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand im Untersuchungsgebiet bekannt.

Auswirkungen

Besondere Bereiche oder Geländesituationen mit Fernwirkung wie empfindliche Ortsrandlagen werden durch die vorliegende Bebauung nicht beeinträchtigt. Auch ist eine Beeinträchtigung von sonstigen Kulturgütern nicht erkennbar.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erkennen.

2.8 Biologische Vielfalt

Beschreibung

Die Artausstattung und Zusammensetzung der Lebensräume im vorliegenden Untersuchungsbereich ist als für den Landschaftsraum durchschnittlich bis unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Besonders seltene oder gefährdete Arten oder Gesellschaften wurden nicht festgestellt.

Die vorliegenden Flächen sind durch die bestehende Bebauung und die Straßen insbesondere für besonders empfindliche Arten bereits erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen

Eine Verschlechterung der biologischen Vielfalt durch die vorgesehene Bebauung wird nicht erkannt. Durch die Anlage der Ausgleichsfläche sowie eines Retentionsbeckens wird die Strukturvielfalt zumindest in den Randbereichen der Fläche erhöht. Der Verlust des Birnbaumes wird durch die Pflanzung neuer Bäume im Bereich des Retentionsteiches sowie auf der privaten Grünfläche minimiert.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erkennen.

2.9 Abfälle/Abwässer

Beschreibung

Die Abfall- und Wertstoffentsorgung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises. Es erfolgt ein Anschluss an das örtliche Kanalsystem (vgl. Teil B Ziff. 4).

Auswirkungen

Eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Abwässern ist gewährleistet.

Ergebnis

Es sind keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.10 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt werden würden. Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

4.1.1 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Die für die geplante Eingrünung der Flächen im Norden, und die Baumpflanzungen im Süden der Fläche führt zur Durchgrünung mit einer entsprechenden Einbindung ins Landschaftsbild und vermeidet Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion und der Blickbeziehungen.

4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die übliche und zu erwartende Durchgrünung des Baugebietes in privaten Bereichen führt zu einer gewissen Verminderung des Lebensraumverlustes für die Fauna. Die Anlage von Retentionsbecken in unmittelbarer Benachbarung zur freien Landschaft führt zu einer Verbesserung der Strukturvielfalt auf der Fläche.

Hoch oder mittel bedeutende Lebensräume werden durch die vorliegende Planung nicht überbaut.

Ferner führt die Festsetzung zur Ausführung der Sockel sowie der Unterkante bei Zäunen zur stärkeren Durchlässigkeit des Baugebietes insbesondere für Kleintiere (Ausschluss von durchgehenden Sockeln und Abstand der Zaununterkante vom Gelände, vgl. Teil A Ziff. 7).

4.1.3 Schutzgut Boden

Durch empfohlene Begrenzung der Versiegelung und die Verwendung sickerfähiger Beläge ist der Eingriff für das Schutzgut Boden minimiert.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Generell sind im Baugebiet geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgesehen. Das Niederschlagswasser soll so weit als möglich auf der Bauparzelle versickert werden. Zur Förderung der Grundwasserneubildung im Planungsgebiet werden wasserdurchlässige Beläge (Rasenfugenpflaster, Rasengitter, Wassergebundene Beläge) empfohlen bzw. festgesetzt. Die Anlage von Zisternen, Gründächern und des geplanten Retentionsteiches dient zur Rückhaltung von Wasser in der Fläche und minimiert den Oberflächenabfluss.

4.1.5 Schutzgut Luft/Klima

Die Luft- und Klimaverhältnisse werden durch die Bebauung nicht maßgeblich negativ beeinträchtigt.

Durch die Verwendung emissionsarmer Heizungssysteme können diese Auswirkungen minimiert werden.

4.1.6 Schutzgut Landschaft/Erholung

Die vorgesehene Durchgrünung und Eingrünung mit einer Ortsrandhecke im Norden, die Anordnung der Ausgleichsfläche im Randbereich des Bebauungsplanes und die geplante Bepflanzung im Bereich des Retentionsteiches tragen zur Einbindung in die Landschaft bei.

4.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen/Eingriffsregelung

Auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, Boden und Wasser hat der Bebauungsplan trotz der geschilderten Minimierungsmaßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung', 2003 durchgeführt.

4.2.1 Eingriffsermittlung

Die wesentlichen Auswirkungen der Bebauung auf den Naturhaushalt gehen von der Inanspruchnahme und der damit einhergehenden Versiegelung von Boden aus.

Die Einordnung der von erheblichen oder nachhaltigen Eingriffen betroffenen Flächen erfolgte entsprechend der Bestandsaufnahme und ist in den folgenden Tabellen dargestellt.

Die Bewertung der Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft wird durch gemeinsame Betrachtung der wesentlich betroffenen Schutzgüter in Gebiete geringer (Kategorie I), Gebiete mittlerer (Kategorie II) und Gebiete hoher Bedeutung (Kategorie III) vorgenommen.

Bewertung

Typ A hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ > 0,35)		Bedeutung / Begründung für Ausgleichsfaktor	Faktor
Kategorie I			
geringe Bedeutung	0,3 – 0,6	Grünland, intensiv genutzt	0,40
		<ul style="list-style-type: none"> geringe Lebensraumbedeutung, geringe bis mittlere Bedeutung der betr. Bodenfläche geringe/ mittlere Umweltauswirkungen auf Schutzgut Wasser 	
Kategorie II			
mittlere Bedeutung	0,8 – 1,0	--	-
Kategorie III			
hohe Bedeutung	1,0 – 3,0	--	-
Typ B			
geringer bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ ≤ 0,35)		Bedeutung / Begründung für Ausgleichsfaktor	Faktor
Kategorie I			
geringe Bedeutung	0,2 – 0,5	--	-
Kategorie II			
mittlere Bedeutung	0,5 – 0,8	--	-
Kategorie III			
hohe Bedeutung	1,0 – 3,0	--	-

Entsprechend der festgesetzten GRZ (> 0,35, vgl. Teil A Ziff. 1) wird die Eingriffsschwere für den Bereich der Gewerbefläche als Typ A – hoher Versiegelungsgrad bzw. Nutzungsgrad festgelegt. Durch die unter Ziff. 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vermindert. Unter Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahmen erfolgte eine Festlegung der Kompensationsfaktoren im unteren Bereich der Skala.

Begründung des Kompensations-/Ausgleichsfaktors

Gewerbefläche: Faktor 0,4

- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für alle Park-, Lager- und Betriebsflächen
- Dachbegrünung auf Nebengebäuden
- Durchgrünung der Baufläche durch festgesetzte Baum- und Heckenpflanzung
- Ortsrandeingrünung am Nordrand der Betriebsfläche

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche kann davon ausgegangen werden dass durch die Anlage des Regenklär- und Retentionsteiches sowie der Versickerungsmulden keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Im Gegensatz zum Ausgangszustand als intensiv genutztes Grünland werden zumindest temporäre Feucht- sowie Wasserlebensräume geschaffen, die Strukturvielfalt erhöht und der Wasserrückhalt in der Fläche verbessert. Daher wird für diesen Bereich nicht von einem erheblichen Eingriff ausgegangen, so dass kein Kompensationsbedarf entsteht.

Regenklär- und Retentionsteich, Versickerungsmulde: Faktor 0

- Extensivierung der Nutzung auf der Fläche
- Erhöhung der Strukturvielfalt im Gegensatz zum Ausgangszustand
- keine negativen anlage- oder nutzungsbedingten Auswirkungen.
- positive Auswirkung auf das Schutzgut Wasser

Ausgleichsflächenbedarf

Eingriffsfläche in m ²	Typ	Kategorie	Eingriffstyp	Faktor	Ausgleichsflächenbedarf in m ²
5.454 m ²	Grünland intensiv genutzt	I	A	0,40	2.181,6 m ²
1.704 m ²	Grünland intensiv genutzt	I	interner Ausgleich	0	0
952 m ²	öffentliche Grünfläche (Regenklär- und Retentionsteich, Versickermulde)	I	nicht erheblich	0	0
584 m ²	Verkehrsfläche Asphalt	I	Erhalt	0	0
8694 m²	Geltungsbereich gesamt			Gesamt:	2.186,2 m²

4.2.2 Ausgleichsermittlung

Die zur Verfügung stehende interne Ausgleichsfläche deckt den entstehenden Ausgleichsbedarf von 2.186,2 m² flächenmäßig nicht ganz ab. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde werden daher die auf der Fläche stattfindenden Maßnahmen intensiviert. Auf 30% der Fläche findet eine Aufwertung über zwei Wertstufen (intensives Grünland zu standortgerechter Hecke mit mesophilen Arten) statt. Daher wird für die Aufwertung der Faktor 1,3 angesetzt.

Ausgleichsmaßnahme		Faktor	anrechenbare Ausgleichsfläche
interne Ausgleichsfläche auf Flur-Nr. 564, Gemarkung Röckenricht 1.704 m ²	Extensivierung der Grünlandnutzung, Anlage einer Obstbaumreihe sowie einer 5 m breiten mesophilen Hecke	1,3	2.215,2 m ²
Ausgleichserfordernis (Soll)			2.186,2 m²
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz		ausgeglichen:	+ 29 m ²

Der Ausgleichsbedarf wird durch die Anlage einer internen Ausgleichsfläche am östlichen Rand des Geltungsbereiches auf Flurstücks-Nr. 564, Gemarkung Röckenricht gedeckt (siehe Abb. 8 und 9). Aufgrund der intensiven Maßnahmen auf der Fläche wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Anrechnungsfaktor von 1,3 angewendet.



Abb. 8: Luftbild und Lage der Ausgleichsfläche (ohne Maßstab)

Auf den Ausgleichsflächen sind Maßnahmen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können, untersagt. Hierunter fallen v.a. die Verbote,

- bauliche Anlagen (inkl. permanente Einzäunungen) zu errichten,
- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- standortfremde Pflanzen einzubringen oder nicht heimische Tierarten auszusetzen,
- die Fläche aufzufüllen oder sonstige zweckwidrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen vorzunehmen,
- Freizeiteinrichtungen oder gärtnerische Nutzungen auf den Ausgleichsflächen zu betreiben.

Der Schutz der Gehölzpflanzungen in der Aufwuchsphase durch temporäre, lokal angebracht Schutzzäune fällt nicht unter das Verbot der Einzäunung

Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festgelegten Ausgleichsflächen müssen nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem bayerischen Landesamt für Umweltschutz, Außenstelle Nordbayern, Kulmbach mitgeteilt werden.

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der Ausgleichsflächen zu gewährleisten, ist die Bestellung einer unbefristeten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt im Grundbuch einzutragen und dauerhaft als solche zu sichern sowie entsprechend den Vorgaben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde, zu pflegen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der nach dem ersten Eingriff (Leitungsbau, Gebäudeneubau etc.) folgenden Pflanzperiode im Herbst auszuführen.

Flächengröße	Genutzte Gesamtfläche ca. 1.704 m ²
derzeitige Nutzung / Bestand	Intensivgrünland
hpnV	Waldgersten-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald
Entwicklungsziel	Flächenextensivierung Anlage einer Obstbaumreihe Anlage einer mesophilen Hecke
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausmagerung der bisher intensiv genutzten Flächen ▪ Pflanzung einer mindestens 3reihigen Hecke aus einheimischen Wildgehölzen (siehe Artenliste S. 12) entlang der östlichen Grenze der Fläche, Breite 5m ▪ Pflanzung von 7 Obstbäumen

Pflegekonzzept	<p><u>Grünland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die ersten 3 Jahre Mahd 3 mal jährlich mit Abfuhr des Mähguts zur Ausmagerung - anschließend Mahd 1 (-2) mal jährlich mit Abfuhr des Mähguts <p><u>Obstbäume:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsschnitt für Bäume über 5 Jahre <p><u>Hecke:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle 5 Jahre „auf-den-Stock-setzen“ von ca. 20% zur Verjüngung - Zeitraum dieser Maßnahme: Anfang Oktober und Ende März <p><u>Folgejahre:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrolle und Lenkung der Entwicklung 			
Anrechnungsfaktor	1,3			
Anrechnungsfläche	2.215,2 m ²			
Kosten		Menge	EP/EUR	GP
	Heckenpflanzung	575 m ²	16,00	9.200,00 €
	Bepflanzung Bäume (incl. Fertigstellungspflege)	7 Stck..	350,00	2.450,00 €
	Pflege Obstwiese (20 Jahre)	1134 m ²	0,30	6.804,00 €
	Pflege Hecke (20 Jahre)	570 m ²	0,80	9.120,00 €
			(brutto)	27.574,00 €
Kosten je m ² anrechenbare Ausgleichsfläche	12,45 € / m ²			



Abb. 9: Ausgleichsfläche Bestand



Ausgleichsfläche Planung

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die vorliegende Planung. Da der Anlass der Planung der Erweiterungswünsche des vorhandenen Zimmereibetriebes ist, stellt die Baugebietsausweisung an anderer Stelle keine echte Alternative dar. Aufgrund der Begrenztheit verfügbarer und bebaubarer Flächen im Stadtgebiet von Sulzbach-Rosenberg ist die Erweiterung/Nachverdichtung bestehender Siedlungsflächen gegenüber einer Neubegründung einer Siedlung außerhalb der bestehenden Grenzen der Ortschaften ohnehin vorzuziehen.

Alternativen brächten ferner einen erheblich größeren Erschließungsaufwand als die vorliegende Bebauung in ortsnahe Lage.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben – ergänzende gutachterliche Aussagen

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Wohnbebauung mit geringer Dichte der Baukörper handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgte durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert und mittels einer eigenen Bestandserhebung im Herbst 2014 sowie Sommer 2015 ergänzt wurde. Darüber hinaus sind Daten der Bayerischen Biotopkartierung sowie des Arten- und Biotopschutzprogramms unter anderem zu Schutzgebieten u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Weiterführende Gutachten zu Spezialgebieten waren nicht erforderlich.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden das ABSP Landkreis Amberg-Sulzbach, der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Die während oder nach der öffentlichen Auslegung gewonnenen zusätzlichen Erkenntnisse zu den jeweiligen Schutzgütern wurden nachträglich mit aufgenommen.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für einen Geltungsbereich von rund 0,87 ha wird der Bauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Niederricht“ aufgestellt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittel
Wasser	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering/mittel
Luft / Klima	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft/ Erholung	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Biologische Vielfalt	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Abfälle/ Abwässer	unerheblich	unerheblich	unerheblich	unerheblich

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Durch grünordnerische und ökologische Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie die Bereitstellung von Ausgleichsflächen wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt.

9. Anhang

Quellen:

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ
Fin-Web
Stand 03.08.2015

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND
UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden
(Ergänzte Fassung). München 2003

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND
UMWELTFRAGEN: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern ABSP
Landkreis Amberg-Sulzbach, Stand März 2001

BUSSE, DIRNBERGER, PRÖBSTL, SCHMID:
Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung. 1. Auflage, Berlin 2005

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
Stadt Sulzbach-Rosenberg

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ NORD
Regionalplan Oberpfalz Nord

KNOCH, K.:
Klimaatlas von Bayern. Bad Kissingen, 1952

KUNZE, R. ET AL:
BauGB Novelle 2004. Weka Media GmbH & Co KG, Kissing, 2004

SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potenziellen Vegetation mit Erläuterungsbericht. 1968